

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 225/2004

Sitzung vom 25. August 2004

1270. Anfrage (Ausschreitungen und Sachbeschädigungen durch GBI-Aktivisten in Herrliberg, Verhalten der Polizei)

Kantonsrat Claudio Zanetti, Zollikon, hat am 7. Juni 2004 folgende Anfrage eingereicht:

Die Gewerkschaft Bau und Industrie (GBI) ruft derzeit die Maler und Gipser zum Streik auf. In diesem Zusammenhang wurde am Donnerstag, 27. Mai 2004, von einem durch Gewerkschaftsfunktionäre organisierten und von der Polizei begleiteten Streikzug die Liegenschaften des Malermeisters Robert Hintermann in Herrliberg gezielt angegriffen, zunächst die Fassade der Werkstatt und anschliessend die Fassade des historischen, renovierten Wohnhauses verwüstet sowie Fahrzeuge beschädigt. Der Sachschaden beträgt gemäss ersten Schätzungen rund Fr. 150000.

Obwohl Ausschreitungen und Sachbeschädigungen in SP-nahen Demonstrationsumfeldern seit Jahren der Normalfall sind, liegt hier insofern eine besondere Lage vor, als gemäss Zeugenaussagen fünf Polizeibeamte vor Ort waren und weder einschritten noch die Demonstranten zur Ordnung riefen, obwohl dies möglich gewesen wäre.

Die gleiche Polizei, welche die Büsserei auch kleinster Übertretungen im Strassenverkehr mit angeblicher Gefährdung der Sicherheit oder Störung der öffentlichen Ordnung begründet und rechtfertigt, unternahm rein nichts, um das Eigentum eines Bürgers vor randalierenden Gewerkschaftschaoten zu schützen. Keiner dieser uniformierten Zuschauer ist vor die Meute hingestanden und hat sie an den beabsichtigten Rechtsverletzungen gehindert oder wenigstens darauf aufmerksam gemacht, dass sie im Begriffe sei, Straftaten zu begehen, die durch das Demonstrationsrecht nicht gedeckt seien.

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass es zu den Kernaufgaben der Polizei gehört, im Rahmen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auch die Unversehrtheit des Eigentums der Bürger zu schützen?
2. Wurden im Zusammenhang mit der oben erwähnten Ausschreitung Sachbeschädiger festgenommen und deren Personalien zwecks Strafverfolgung und Schadensdeckung aufgenommen? Wenn nein, weshalb nicht?

3. Wird eine Untersuchung gegen die anwesenden Passivpolizisten eingeleitet, zwecks Klärung der Frage, ob Amtspflichtverletzung (Nicht-einschreiten) oder Begünstigung einer Straftat (Sachbeschädigung) vorliege?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat die Frage nach einer allfälligen Haftung des Staates als Folge der Passivität der anwesenden Polizei, wodurch die Sachbeschädigungen erst möglich geworden sind?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Claudio Zanetti, Zollikon, wird wie folgt beantwortet:

Die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung ist eine der Kernaufgaben der Polizei. Aus § 74 des Gemeindegesetzes (LS 131.1) ergibt sich, dass dafür in erster Linie die betroffene Gemeinde verantwortlich ist. Die Bewilligungserteilung für Demonstrationen, die den öffentlichen Grund in qualifizierter Weise beanspruchen, ist ebenfalls Sache der Gemeinde. Die Gemeinde Herrliberg verfügt über eine eigene Gemeindepolizei mit einem Mitarbeiter. Bei grösseren Ereignissen und entsprechender Lagebeurteilung leistet die Kantonspolizei Zürich Unterstützung.

Im Anschluss an die verschiedenen Veranstaltungen der GBI in Zürich kam es am 27. Mai 2004 zu einer unbewilligten Demonstration in Herrliberg. Weder bei der Gemeindebehörde noch bei der Polizei gingen vorgängig entsprechende Anfragen ein, und eine Bewilligung für diese Demonstrationsveranstaltung wurde nie erteilt. Die Kantonspolizei erfuhr erst unmittelbar vor dem Eintreffen des Extraschiffes von der geplanten Aktion und war deshalb lediglich mit einem beschränkten Personalaufgebot in Herrliberg anwesend.

In erster Linie versuchte der polizeiliche Einsatzleiter den Demonstrationzug in geordneten Bahnen zu halten und die Verkehrsbehinderungen auf der Seestrasse auf ein Minimum zu beschränken. Unter Polizeibegleitung zogen die rund 500 Demonstrierenden durchs Dorf Herrliberg zum Firmensitz der Firma Hintermann. Die GBI-Verantwortlichen wurden wiederholt auf die fehlende Bewilligung aufmerksam gemacht und aufgefordert, die Demonstrationsteilnehmer von Straftaten abzuhalten. Trotzdem kam es in der Folge zu Sachbeschädigungen an der Firmenliegenschaft sowie am Wohnhaus des Malermeisters Hintermann.

Gegen die verantwortlichen Anführer der GBI-Demonstration wurde umgehend ein polizeiliches Ermittlungsverfahren eingeleitet. Auf die Verhaftung der Sachbeschädiger musste aber aus Gründen der Verhältnismässigkeit verzichtet werden. Dass es trotzdem zu Sachbeschädigungen kam, kann nicht der Polizei angelastet werden. In der Zwischenzeit

sind übrigens zivilrechtliche Verhandlungen zwischen dem geschädigten Malermeister Hintermann und der GBI zwecks Schadensregelung im Gange.

Die polizeiliche Einsatzleitung beurteilte die Lage gewissenhaft und handelte im Rahmen der Mittel, die ihr zur Verfügung standen, recht- und verhältnismässig. Voraussetzung für eine Staatshaftung wäre ein widerrechtliches Verhalten der Polizeiangehörigen, das zu einem Schaden geführt hat. Davon kann hier keine Rede sein.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi